

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : SSO

Adresse : Münzgraben 2

Kontaktperson : RA Simon Gassmann/ RA Ivo Bühler

Telefon : 031 313 31 31

E-Mail : sekretariat@sso.ch

Datum : 18. Februar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	_____	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen	_____	5
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	_____	8
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen	_____	9
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht	_____	9
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen	_____	10
Weitere Vorschläge	_____	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	11

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SSO	Als neue Voraussetzung zur Zulassung von Zahnärzten als Leistungserbringer nach KVG wird eine dreijährige praktische Weiterbildung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut verlangt. Bisher waren es 2 Jahre. Gemäss Erläuterungen sollen damit die Zulassungsanforderungen für die Tätigkeit zulasten der OKP betreffend denjenigen der Ärztinnen und Ärzte angeglichen werden. Einerseits begrünnen wir diese Neuregelung, gerade was die Zulassung von ausländischen Zahnärzten betrifft. Allerdings bedeutet dies auch einen massiven Nachteil für junge Zahnärzte, die ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert haben. Bei diesen muss man von einer besseren Kenntnis des Schweizerischen Gesundheitswesens ausgehen. Da es um die Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitswesens geht, wäre eine differenzierte Regelung nichtdiskriminierend. Wir beantragen somit, die zweijährige praktische Weiterbildung bei Absolventen mit Schweizer Diplom beizubehalten.
SSO	Grundsätzlich sind Massnahmen zur Verbesserung der Qualität zu begrünnen. Es ist jedoch falsch anzunehmen, dass die Verbände der Leistungserbringer bisher keine Anstrengungen zur Qualitätsverbesserung unternommen hätten. Insbesondere sind die bereits vorhandenen Qualitätsmassnahmen zu berücksichtigen. Die SSO hat dazu Qualitätsleitlinien erlassen. Zu Berücksichtigen ist zudem die Qualität der Ausbildung sowie die Fortbildungskontrolle.
SSO	Qualitätsanforderungen dürfen nicht dazu führen, dass die administrativen Belastungen der Medizinalpersonen so gross werden, dass die Zeit und damit die Qualität für den Patientenkontakt fehlt.
SSO	<p>Es ist zu berücksichtigen, dass ein Grossteil der Medizinalberufe freiberuflich und in KMU organisiert sind. Diese können nicht die gleichen Anforderungen erfüllen, die für grosse Institutionen wie Spitäler gelten. Es ist wichtiger, dass die Qualitätsmassnahmen umgesetzt werden, als jährliche Berichte zu schreiben und Studien zu verfassen. Ein Qualitätsmanagementsystem wäre für Zahnarztpraxen nur mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand verbunden, der für Freiberufler nicht umsetzbar ist.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung bei Zahnärzten nur einen kleinen Anteil betrifft. Die Erläuterungen halten dazu insbesondere folgendes fest: «Die Zahnärztinnen und Zahnärzte sind in Artikel 35 Absatz 2 nicht ausdrücklich als Leistungserbringer genannt, da sie nur einen Teil ihrer Leistungen unter bestimmten Bedingungen zulasten der OKP erbringen (Art. 31 KVG).» Umso mehr wäre die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für diesen kleinen Bereich unverhältnismässig. Die bestehenden Qualitätsleitlinien der SSO sind für diesen Bereich genügend. Zu hohe administrative Belastungen könnten dazu führen, dass Zahnärzte nicht mehr im Bereich der Krankenversicherung tätig werden. Wir beantragen deshalb, dass Zahnärzte von den Anforderungen in 58g KVV ausgenommen werden. Die Anforderung eines Qualitätsvertrages mit den Krankenversicherern genügt um die Qualität in diesem Bereich zu</p>

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

	sichern. Soll die Qualitätssicherung nicht zu einer Alibiübung werden, so müssen die berufsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sachgerechte Qualitätsmassnahmen können weder durch den Bund noch durch eine Qualitätskommission festgelegt werden. Sie sollen von den Tarifpartnern gemeinsam, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, festgelegt werden. Wir beantragen deshalb, dass die Zahnärzte von den Qualitätsanforderungen des Art. 58g KVV ausgenommen werden.
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SSO	42		b	<p>Als neue Voraussetzung zur Zulassung von Zahnärzten als Leistungserbringer nach KVG wird eine dreijährige praktische Weiterbildung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut verlangt. Bisher waren es 2 Jahre. Ziel ist eine bessere Kenntnis des Schweizerischen Gesundheitssystems. Gemäss Erläuterungen sollen damit die Zulassungsanforderungen für die Tätigkeit zulasten der OKP denjenigen der Ärztinnen und Ärzte angeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass die dreijährige Weiterbildung der Ärzte eben gerade auf die obligatorische Weiterbildungspflicht nach MedBG zurückzuführen ist. Dies ist bei den Zahnärzten gerade nicht so. Für Zahnärzte gilt kein Weiterbildungsobligatorium.</p> <p>Einerseits begrüssen wir diese Neuregelung, gerade was die Zulassung von ausländischen Zahnärzten betrifft. Allerdings bedeutet dies auch einen massiven Nachteil für junge Zahnärzte, die ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert haben. Bei diesen muss man von einer besseren Kenntnis des Schweizerischen Gesundheitswesens ausgehen. Da es um die Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitswesens geht, wäre die von uns vorgeschlagene differenzierte Regelung nicht diskriminierend.</p>	<p>b. Sie weisen sich über eine dreijährige praktische Weiterbildung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut aus. Bei in der Schweiz abgeschlossener Ausbildung wird maximal ein Jahr als praktische Weiterbildung anerkannt.</p>
SSO	42		c	<p>Es ist zu berücksichtigen, dass ein Grossteil der Medizinalberufe freiberuflich und in KMU organisiert ist. Diese können nicht die gleichen Anforderungen erfüllen, die für grosse Institutionen wie Spitäler gelten. Es ist wichtiger, dass die Qualitätsmassnahmen umgesetzt werden, als jährliche Berichte zu schreiben und</p>	<p>Art. 42 lit. c ist zu streichen.</p>

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Studien zu verfassen. Ein Qualitätsmanagementsystem wäre für Zahnarztpraxen nur mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand verbunden, der für Freiberufler nicht umsetzbar ist.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung bei Zahnärzten nur einen sehr kleinen Anteil betrifft. Dieser beträgt nur gerade 0.17% der Gesamt-OKP-Leistungen im Jahr 2018. Die Erläuterungen halten dazu insbesondere folgendes fest: «Die Zahnärztinnen und Zahnärzte sind in Artikel 35 Absatz 2 nicht ausdrücklich als Leistungserbringer genannt, da sie nur einen Teil ihrer Leistungen unter bestimmten Bedingungen zulasten der OKP erbringen (Art. 31 KVG).» Umso mehr wäre die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für diesen kleinen Bereich unverhältnismässig. Die bestehenden Qualitätsleitlinien der SSO sind für diesen Bereich genügend. Zu hohe administrative Belastungen könnten dazu führen, dass gewisse Zahnärzte nicht mehr im Bereich der Krankenversicherung tätig werden und damit die Versorgung im Bereich OKP nicht mehr flächendeckend gewährleistet ist. Wir beantragen deshalb, dass Zahnärzte von den Anforderungen in 58g KVV ausgenommen werden. Die Anforderung eines Qualitätsvertrages mit den Krankenversicherern genügt um die Qualität in diesem Bereich zu sichern. Soll die Qualitätssicherung nicht zu einer Alibiübung werden, so müssen die berufsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sachgerechte Qualitätsmassnahmen können weder durch den Bund noch durch eine Qualitätskommission festgelegt werden. Sie sollen von den Tarifpartnern gemeinsam, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, festgelegt werden.</p>	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

SSO	58g			Die Anforderungen sind nicht KMU konform und führen zu unnötigen administrativen Belastungen.	Dieser Artikel ist zu streichen. Eventualiter sind die Anforderungen auf Spitäler zu begrenzen.
SSO	134	1		Wer bisher als Leistungserbringer zugelassen war, soll weiterhin zugelassen sein. Dies soll insbesondere auch für Inhaber altrechtlicher Bewilligungen gelten, die befristet sind.	Leistungserbringer im Sinne der Artikel 44–54 , die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gestützt auf eine Bewilligung nach altem Recht für die Krankenversicherung tätig sind, bleiben zugelassen, wenn sie innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes nach kantonalem Recht zugelassen sind.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SSO	<p>Die aktuellen Zulassungsdaten werden von der sasis ag verwaltet und können ohne Probleme übernommen werden, da diese Daten aus unserer Sicht nicht der sasis ag allein gehören. Sie basieren auf den Vereinbarungen der Tarifpartner. Wir sind nicht bereit, Gebühren für die Übernahme und Weiterverwendung dieser Daten zu bezahlen. Es ist eine neue staatliche Aufgabe, die auch vom Staat zu tragen ist. Es geht nicht an, dass der Staat Aufgaben, die bisher die Tarifpartner kostengünstig geregelt hatten an sich reisst und sich dann teuer dafür bezahlen lässt. Wir lehnen neue Gebühren entschieden ab.</p> <p>Es macht keinen Sinn, die bestehende Infrastruktur nicht weiterhin zu nutzen. Der Aufbau einer neuen Datenbank hätte unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge, indem nicht nur bei den Versicherern, sondern auch bei den Leistungserbringern der Datenaustausch neu geregelt werden müsste.</p> <p>Falls sich der Bundesrat für ein vom Departement geführtes Register entscheiden sollte, so fänden wir es aus Effizienzgründen besser, wenn dieses Register beim Bundesamt für Statistik angegliedert wird und nicht beim BAG. Entsprechend wäre im Entwurf BAG durch BFS zu ersetzen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SSO	2			Wir sprechen uns für Variante 1 aus. Insbesondere soll die bestehende Infrastruktur übernommen werden. Es ist unverhältnismässig ein neues System einzuführen. Insbesondere sind wir gegen die Erhebung neuer Gebühren.	Variante 1 mit bestehender Infrastruktur soll gewählt werden.
SSO	8	2		Die Angabe der E-Mail-Adresse ist nicht notwendig. Die Vorgabe widerspricht damit dem Datenschutz.	Änderungsvorschlag: Sie können zudem die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Praxis oder des Betriebs sowie das Datum der Befristung einer Zulassung ins Leistungserbringerregister eintragen.
SSO	13	2		Die Angabe der E-Mail-Adresse und des Geburtsdatums ist für die Öffentlichkeit nicht notwendig. Die Vorgabe widerspricht damit dem Datenschutz.	Die Öffentlichkeit soll keinen Zugang zur E-Mail-Adresse und dem Geburtsdatum haben.
SSO	22			Die bestehende Infrastruktur soll übernommen werden. Auf neue Gebühren ist zu verzichten.	Art. 22 ist zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SSO	Die Zahnarztkosten zulasten der OKP sind gering und nicht gestiegen. Folgerichtig begrüßen wir es, dass für die Zahnärzte keine Höchstzahlen gelten sollen.

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
------------	------	------	------	--------------------	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
------------	------	--------------------	---------------

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Sendungen' ribbon selected. The ribbon contains various icons for document management, including 'Neuer Kommentar', 'Löschen', 'Vorheriges Element', 'Nächstes Element', 'Änderungen nachverfolgen', 'Sprechblasen', 'Markup anzeigen', 'Überarbeitungsfenster', 'Annehmen', 'Ablehnen', and 'Weiter'. A red box highlights the 'Sendungen' ribbon. Below the ribbon, a table is displayed with a yellow header row. The table has two columns: 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The table contains 10 rows, each with a small square icon in the 'Name/Firma' column. A red box highlights a button in the bottom right corner of the document area.

Allgemeine Bemerkungen:	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter 'Überprüfen/Dokument schützen' den Schreibschutz aufheben.

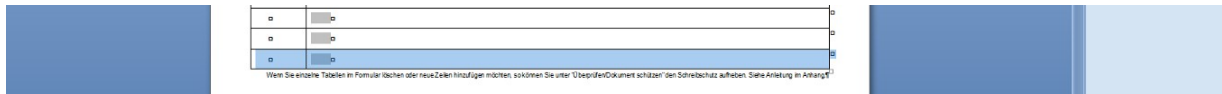
Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise **Änderungen** Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Änderungen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise: